

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben vom 16. August 2006

vom

I. Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben wird geändert.

1. § 4 Absatz 2 lautet neu:

²Die Steuer wird vom Tag der vorgeschriebenen Verkehrszulassung bis Ende des Kalenderjahres berechnet. Sie ist auf einmal und im Rahmen der ordentlichen Rechnungsstellung zu bezahlen. Die jährliche Rechnungsstellung für immatrikulierte Fahrzeuge erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.

2. § 11 Absatz 2 lautet neu:

²Bei Wechselschildern wird die Steuer für das Fahrzeug mit dem höchsten Ansatz (Hubraum) gemäss den §§ 7 und 9 voll erhoben, für jedes weitere Fahrzeug ein Viertel der ordentlichen Steuer.

3. § 12 lautet neu:

Bonus- / Malus-
Definition

§ 12. ¹Zur Förderung von emissionsarmen Fahrzeugen werden basierend auf der Umweltetikette Reduktionen (Boni) oder Mehrbelastungen (Mali) berechnet.

²Grundlagen für eine Bonus- / Malus-Festlegung sind die Listen des Bundesamtes für Energie, die die Neufahrzeuge nach der Umweltetikette in Kategorien A bis G einteilen.

³Die Bonusfestlegung für die schweren Motorwagen basiert auf der Einteilung in die Eurokategorien.

⁴Der Bonus oder Malus bezieht sich auf das Fahrzeug und wird bei einem Halterwechsel auch der neuen Halterin oder dem neuen Halter berechnet.

4. § 12a wird eingefügt:

Definition der Fahrzeuge

§ 12a. ¹Personenwagen werden nach ihrer Umweltetikette bei der ersten Inverkehrsetzung in die Kategorien A bis G eingeteilt.

²Leichte Motorwagen gemäss § 7 Ziffer 2 sowie gewerbliche Arbeits- und Motorkarren gemäss § 9 Ziffern 4 und 5, die mit der Treibstoffart E gekennzeichnet sind, werden bei Neueinlösungen der Kategorie A zugeteilt.

³Dieselbetriebene Fahrzeuge müssen mit einem Partikelfilter ausgerüstet sein, damit sie den Bonusstufen zugewiesen werden.

⁴Neue Personenwagen ohne Kategorieeinteilung werden mit einem Malus belastet.

⁵Schwere Motorwagen werden basierend auf den Grundlagen der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) in die Eurokategorien eingeteilt (Euro 0 bis Euro X).

⁶Wird für ein Fahrzeug, das nicht der Kategorie A oder B gemäss Absatz 1 oder nicht der bonusberechtigten Eurokategorie gemäss Absatz 5 zugeteilt werden kann, ein Bonus beantragt, ist durch die Halterin oder den Halter nachzuweisen, dass das Emissionsverhalten den Fahrzeugen dieser Kategorien entspricht oder die Einteilung in die entsprechende Eurokategorie ermöglicht. Wird die Einteilung in die Kategorie F oder G bestritten, ist durch die Halterin oder den Halter nachzuweisen, dass die einer anderen Kategorie zugrunde liegenden Werte erreicht werden. Wird die Malusbelastung bestritten, wenn bei der Immatrikulation keine Einteilung vorliegt, ist durch die Halterin oder den Halter nachzuweisen, dass die einer Kategorie zugrunde liegenden Werte erreicht werden. Das Strassenverkehrsamt kann eine Fahrzeugprüfung anordnen.

⁷Für Fahrzeuge aus Direktimporten, bei Umbauten von Fahrzeugen sowie bei einer Änderung der Fahrzeugart in einen Personenwagen hat die Halterin oder der Halter den Nachweis für die Einteilung in die Kategorien A oder B oder die Nichteinteilung in die Kategorien F oder G zu erbringen.

⁸Für Fahrzeuge, welche mit Wechselschildern immatrikuliert werden, gelten die gleichen Bestimmungen. Der Bonus oder Malus bezieht sich auf das gemäss § 11 Absatz 2 festgelegte Fahrzeug und dessen berechneten Bruttosteuerbetrag.

5. § 12b wird eingefügt:

Bonus- / Malus-
Berechnung

§ 12b. ¹Der Bonus für die Neufahrzeuge der Kategorie A beträgt 50%, derjenige der Kategorie B 25%.

²Der Malus für die Neufahrzeuge der Kategorie F und G beträgt 50%.

³Der Bonus für Fahrzeuge gemäss Absatz 1 wird für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung und die darauf folgenden drei Jahre gewährt. Ein Unterbruch der Immatrikulation während der Dauer der Steuerreduktion verlängert die Dauer der Bonuserteilung nicht. Der Malus für die Fahrzeuge gemäss Absatz 2 ist während der gesamten Immatrikulationszeit zu entrichten.

⁴Der Bonus für die schweren Motorwagen gemäss § 7 Ziffer 3, die die jeweils im Vorjahr höchste im Einsatz stehende Eurokategorie aufweisen, beträgt 25%. Der Rabatt entfällt, wenn im Vorjahr Fahrzeuge einer höheren Kategorie immatrikuliert wurden.

6. § 13a wird eingefügt:

Verlust der Bonus-
Gewährung oder der
Steuerbefreiung

§ 13a. Die Gewährung eines Bonus oder einer Steuerbefreiung entfällt, wenn die Voraussetzungen gemäss den §§ 12b oder 13 nicht mehr erfüllt sind.

7. § 13b wird eingefügt:

Rückforderung

§ 13b. ¹Wurde aus Gründen, die die Halterin oder der Halter des Fahrzeuges zu vertreten hat, zu Unrecht ein Bonus oder eine Steuerbefreiung gewährt, kann der zu wenig bezahlte Betrag der letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

²Wurde aus Gründen, die die Halterin oder der Halter des Fahrzeuges nicht zu vertreten hat, zu Unrecht ein Malus in der Steuerberechnung belastet, kann der zuviel bezahlte Betrag der letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.